

## Gemeinschaftskonten als Schenkungsteuerfalle

Viele Ehe- und Lebenspartner unterhalten zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten gemeinschaftliche Bankkonten. Über diese werden alle gemeinsamen Ein- und Ausgaben abgewickelt. Aus steuerlicher Sicht sind solche Gemeinschaftskonten nicht empfehlenswert, da sie erhebliche Risiken bergen. Denn die Finanzbehörden sehen in Höhe des hälftigen Betrags dieser Konten oft Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), womit **Schenkungssteuer** entstehen kann, wenn der jeweilige Schenkungsteuerfreibetrag, der alle 10 Jahre zur Anwendung kommt, nicht ausreicht, weil er evtl. teilweise bereits für andere Zwecke verwendet wurde. Es kann sogar der **Straftatbestand der Steuerverkürzung** bzw. der **Steuerhinterziehung** vorliegen.

Liegt eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung vor, führt dies gemäß erbschaftsteuerrechtlicher Vorschriften zu einer **Anzeigepflicht** für den Erwerber, aber auch von demjenigen, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt. Die Festsetzungsfrist von 4 Jahren für die Schenkungssteuer durch das Finanzamt beginnt nicht vor Ende des Kalenderjahres, in dem der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt. Das Finanzamt kann daher in der Praxis noch Jahrzehnte später Steuern festsetzen und zusätzlich Hinterziehungszinsen verlangen. Davor sind die Betroffenen nur dann geschützt, soweit sie schriftlich oder mündlich abweichend von der gesetzlichen Regelung vereinbart haben, dass nur der jeweils einzahlende Ehegatte oder Lebenspartner über das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto verfügen können soll oder sich dies aus dem Verhalten der Ehe- oder Lebenspartner ergibt. Dies ist in der Praxis jedoch nur selten der Fall. Es gibt zwar einige Möglichkeiten diese Problematik auch nachträglich zu heilen. Ganz sicher kann man da aber nicht sein.

Es wird deshalb nachdrücklich empfohlen, stets **Einzelkonten** einzurichten und diese mit einer umfassenden Vollmacht für den anderen Partner auszustatten, weil dies denselben Zweck erfüllt, aber die Risiken der Zahlung von Schenkungssteuern von vornherein ausschließt.

Prof. Dr. Fritz-René Grabau